

§17 Bundesvorstand (5), Amt und Mandat

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: S Satzung

Satzungstext

- 1 (5) Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder
- 2 Abgeordnete sein. Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht
- 3 Fraktionsvorsitzende im Bundestag, in einem Landtag, im Europäischen Parlament
- 4 oder Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen
- 5 Kommission sein. Werden in Satz 2 bezeichnete Personen in den Bundesvorstand
- 6 gewählt oder erlangen Mitglieder des Bundesvorstandes ein solches Amt, so haben
- 7 sie eines der Ämter in einer Übergangsfrist von acht Monaten niederzulegen.